

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 70.

Fronstadt, den 31. August

1840.

Wien.

Allerhöchstes Patent,

welches so eben erschienen und aus der Wiener Zeitung vom 16. August entlehnt ist.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol u. c.

Unseres in Gott ruhenden Vaters des Kaisers Franz Majestät, haben zur Ausführung Ihrer, zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des Deutschen Ritter-Ordens gerichteten, Absichten durch Handschreiben vom 17. Februar 1806, den damaligen Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Anton, in seiner Würde, und den Orden in dem Besitze seiner in dem Presburger Friedens-Schlusse der Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Oesterreich anheimgegebenen Güter bestätigt; das Verhältniß des Ordens gegen den Oesterreichischen Kaiserstaat bestimmt; und, nachdem ersterer in der Folge in den Genuß seiner Güter in Illyrien und Tyrol und der Commende zu Frankfurt am Main, wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordens-Statuten vom Jahre 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der Deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des Oesterreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm von Papst Innocenz IV. verliehenen Privilegien berechtigt war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Groß-Capitels erneuert und durch mehrere, den dormaligen Zeitumständen angemessene, Änderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben, in voller Uebereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden

geäußerten wohlwollenden Besinnungen, den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung ertheilt; und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiermit Folgendes verordnen:

§. 1. Der Deutsche Orden soll in Unseren Staaten, als ein selbstständig geistlich-ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens angesehen und behandelt werden.

§. 2. Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz und Schirmherrn des Deutschen Ritter-Ordens.

§. 3. Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt, und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit. Da Uns jedoch, als obersten Lehens-, Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ordens, die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft Wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupt die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4. Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Kapitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesamteigenthum des Deutschen Ritter-Ordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl, als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Kapitalien, können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Kapitalien des Ordens sind nach den in

dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder bar eingegangener Kapitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5. Dem Deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der österreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupt mit Einverständnis des Groß-Kapitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6. In Rücksicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinziallasten, sind die Güter des Deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten.

§. 7. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritter-Ordens.

§. 8. Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes, und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzufuchen, und falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehensfürsten behandelt, und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger, als die Zeit der ersten Gründung des Deutschen Ritter-Ordens ist.

§. 9. Der dormalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian, so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten, insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes, für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genuße ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden, sowohl, als durch Erbschaften, nicht nur frei eigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideikomnisse, so weit es der Inhalt der Fideikommiss-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von dreihundert Dukaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11. Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmei-

ster durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12. Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hierzu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren, nach seinem Eintritte, von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordens-Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Groß-Kapitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Nothverben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabsolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für die Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang am fundus instructus und für andere Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordens-Substanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14. Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, so hat der Landes-Comthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15. Der Deutsche Orden ist über das freieigenes Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester, in so fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edikte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbesrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen, und die Erbschaft dem anerkannten Erben oder der Ordens-Kasse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschafts-Gläubiger oder Vermächtniß-

nehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorsichts-
mittel, über gerichtliche Exekution, oder über die ver-
hältnismäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der
Schulden nicht hinreichenden Verlassenschafts-Masse,
so wie über alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten
bei der Gerichtsbehörde, welche über die Person des
Erblässers die Jurisdiktion zugestanden hat, zu ver-
handeln und zu entscheiden. Das dem Orden einge-
räumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf
Fideikommiss- und Substitutions-Massen, noch auf die
Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens,
oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordens-
mitglieder. Die Ordens-Kanzleien haben bei den
Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu
beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter dem
Appellations-Gerichte des Landes.

§. 16. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in
Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Obern, in
jeder anderen Rücksicht unter den Behörden, welchen
sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind.
Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den
Orden gegen denselben übernommenen besonderen
Pflichten wird von den Ordens-Obern geahndet. Die
Untersuchung und Bestrafung aller anderen Vergehen
und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu
bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Or-
dens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das or-
dentliche Gericht von den Ordens-Obern angegangen
werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu
erklären.

§. 17. Kraft des Uns zustehenden Schutz- und
Schirmrechtes wird Unsere geheime Haus-, Hof- und
Staatskanzlei als diejenige Behörde bestimmt, welche
in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns
bei der Reorganisation des Deutschen Ritter-Ordens
erlassenen Bestimmungen zu wachen hat.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und
Residenzstadt Wien am acht und zwanzigsten Junius
nach Christi Geburt im Ein Tausend acht Hundert
vierzigsten, Unserer Reiche im Sechsten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Anton Friedrich Graf Wittrowsky v. Wittrowitz und
Remitschl,
Oberster-Kanzler.

Karl Graf v. Jazaghy,
Hof-Kanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Kimbel Freiherr v. Ellienau,
Vice-Kanzler.

Nach Er. k. k. Apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:

Joseph Edler v. Fölsch.

Serbien.

Correspondenz-Nachrichten aus Semlin
vom 6. August melden uns: Mit der heute aus Kon-
stantinopel angekommenen Post berichtet man, daß die
letzte Verschwörung, wobei der gewesene Großwesier,
Chosrew Pascha, die Hauptrolle spielte, noch bei
Zeiten entdeckt wurde. Man beabsichtigte, den Sul-
tan Abdul Medschid zu entthronen, und an seine
Stelle dessen jüngeren Bruder einzusetzen.

Die serbischen Angelegenheiten stehen noch immer
beim Alten; erst am 3. d. M. wurde der serbischen
Volksversammlung auf der großen Wiese Raja Bur-
ma, außer Belgrad, wo auch die erste Zusammenkunft
des Mussa Efendi mit dem Fürsten Michael —
und nicht, wie es früher verlautete, im Garten des
Alai Beg — statt fand, der kaiserliche Ferman
verlesen. Wie es in unserem letzten Berichte hieß,
sollte dieser Ferman am 1. d. M. verlesen werden,
was aber dann aus zweierlei Ursachen bis zum Obi-
gen verschoben wurde; fürs Erste ließ angeblich Furcht
den Fürsten Michael nicht am Kalemaidan erschei-
nen, fürs Zweite waren auch einige erwartete Abge-
ordnete aus entfernteren Gegenden noch nicht ange-
kommen. In diesem Ferman befiehlt der Sultan dem
Fürsten: »an der, dem serbischen Volke in Gnaden
verliehener Landesverfassung nicht einen Buchsta-
ben zu ändern, im Einverständnisse mit dem, vom
Sultan bestimmten Senate zu regieren, die in eini-
gen Kreisen ausgebrochenen Unruhen, deren Zweck —
den Fürsten Milosch als Rathgeber dem jungen Für-
sten zur Seite zu stellen — auch dem Sultan bereits
hinlänglich bekannt ist, zu stillen; die Häufel-
führer der vorgefallenen Unruhen der aufgestellten Kom-
mission, deren Vorsitzer der kais. Staatsrath, Mussa
Efendi, der Chosrew Pascha von Belgrad und
der serbische Agent in Konstantinopel, Anties, zur
Untersuchung auszuliefern.« — Der kais. Kom-
missär, Staatsrath Mussa Efendi, bekannt als klü-
ger, umsichtiger und Gerechtigkeit liebender Mann, ist
mit außerordentlichen Vollmachten, und mit den hin-
länglichen Mitteln zu seiner Existenz ausgestattet, und
kann daher nie in den Fall kommen, von Jemanden
nur einen Para annehmen zu müssen.

Nachdem nun der kais. Ferman gelesen war,
traf der Metropolit, Petar Ivanovich, vor die
Versammlung mit der Frage: »ob Jemand gegen den
oben ausgesprochenen kais. Willen etwas einzuwen-
den habe?« und Alles beugte sich vor dem kais. Kom-
missär, dankend für die kais. Gnade; — nur zwei
der Anwesenden, die neu eingesetzten Minister der
auswärtigen und innern Angelegenheiten, G. Pro-
tic und Zwetko Rajewics, kamen dem Mussa
Efendi mit Unzufriedenheit entgegen. Ihre münd-
lichen Klagen, die sie erhoben, wollte der Kommissär

X

nicht annehmen, weshalb sie sich 3 Tage Frist zur schriftlichen Ueberreichung nach Topczidere erbat.

Am 4. d. M. wäre es in Topczidere beinahe zu einem Blutbade gekommen; man wollte nämlich alle in Topczidere anwesenden Abgeordneten zur Unterschrift der Klageakte, die Viele verweigerten, zwingen, wodurch ernste Ausritte herbeigeführt wurden. — Nun ist bis heute, den 6., als dem zur Ueberreichung anberaumten Tage, noch keine Klageschrift an den Mussa Efendi gelangt. — In allen den vielen Umtrieben soll, wie verlautet, die Fürstin Ljubicza, die den Mussa Efendi mit 500 Dukaten und einem goldgestickten Hemde nicht gewinnen konnte, viele Schuld tragen. Innerhalb acht Tagen war Belgrad zweimal alarmirt; starke Patrouillen durchstreiften alle Gassen, die Thore sind immer gesperrt, und, neben den auf den Wällen der Festung und der Stadt aufgestellten Kanonen brennen die Lunten. — Die Ruhestörer äußerten, nur der Tod des Wucses, Petroniewics, Garaschanin, Simics, Theodorovich, Kenadovich und Tenka Stephanovich, könne sie vom Untergange befreien, und einmüthig war auch die Beiseiteschaffung der Genannten beschloffen, als glücklicher Weise das Unternehmen noch bei Zeiten entdeckt, und die geeigneten Maßregeln gegen solch' eine grausame Handlung eingeleitet wurden.

Nicht wenig erstaunt war der Mussa Efendi, als ihm der junge Fürst Michael bei einer Zusammenkunft im Dreißigstamte an der Sewe, die Frage stellte: »ob die Festung Belgrad eine kaiserliche Festung, oder ein Schutzwinkel für Räuberbanden sei?« (Agr. Zeit.)

Frankreich.

Ueber den in unserm letzten Blatte in Kürze mitgetheilten Versuch Louis Bonaparte's enthält eine Correspondenz aus Boulogne vom 6. Aug. im österreichischen Beobachter folgendes Nähere: »Die Stadt Boulogne war diesen Morgen in großer Bewegung über die Ankunft und schnelle Verhaftung Ludwig Napoleons, der an der Spitze von 40 bis 50 Bagabunden, Franzosen, Italienern und Engländern, die er in den verrufensten Quartieren von London zusammengerafft haben muß, über den Canal gekommen war. In der Nacht war dieser Trupp bei dem Dorfe Wamereu, etwa 5 Stunden nordwärts von Boulogne, an der diesseitigen Küste gelandet. Zu ihrer Ueberfahrt hatten sie das Dampfboot »City of Edinburgh« gemiethet, welches sammt zwei an Bord befindlichen Equipagen und zehn Pferden ebenfalls von den Mauthbeamten genommen worden ist, da der Capitän den Dampf abgelassen hatte und nicht davon konnte. Außer dem erwähnten Gesindel befanden sich bei Louis Napoleon auch mehrere Offiziere, darunter der alte General Montholon mit seinem Sohn

und General Boisin, der, ohne daß ein Gefecht vorgefallen, schwer verwundet worden ist. Ungefähr um 4 Uhr Morgens kam die ganze Gesellschaft von Wamereu völlig unerwartet hier in der Stadt an, und marschirte, ihren Führer an der Spitze, mit Fahnen und Adlern die große Straße herab, wobei sie nach allen Richtungen Proclamationen und Geld austheilten, und: »Es lebe der Kaiser!« schrien. Sie nahmen ihren Weg nach der Caserne, in welcher einige Compagnien des 42sten Regiments liegen, von denen sie indeß schlecht empfangen wurden; nur ein Offizier war thöricht genug, sich ihnen anzuschließen. Darauf zogen sie sich wieder durch die große Straße nach der vom Kaiser errichteten Säule zurück und pflanzten ihre Fahne auf derselben auf. Unterdessen war in der ganzen Stadt Lärm geworden. Die Nationalgarde eilte insgesammt, ohne Ausnahme, bewaffnet herbei, um die Flüchtigen zu verfolgen, welche nach allen Richtungen Reißaus nahmen, und in Gruppen von 4 und 5 im Getreide außerhalb der Stadt ergriffen wurden. Louis Napoleon selbst floh mit einer kleinen Anzahl seiner Gefährten nach der Küste und suchte mit ihnen das nahe, am Badeplatz schwimmende Rettungsboot zu erreichen, um damit das Dampfschiff zu gewinnen; aber das kleine Boot war bald überfüllt, schlug um, und die ganze Parthie wurde, im Wasser plätschernd, gefangen genommen, da die Tiefe an der Stelle nicht über 4 Fuß betrug. Eine Truppen-Abtheilung, welche herbeigekommen war, hatte zuvor auf sie Feuer gegeben, wodurch bei der ganzen Farce doch ein oder zwei Leute umkamen und andere schwer verwundet wurden. Die Ausreißer hatten sich dem Officier der Soldaten nicht ergeben wollen und deshalb ließ der Sergeant seine Leute feuern. Der Held dieser Begebenheit sitzt nun mit etwa 30 von seiner Bande sicher verwahrt auf dem festen Schloß. — Gleich auf die erste Nachricht hatten sich alle Behörden beim Unterpräfecten versammelt, und die nöthigen Schritte gethan, um dem unsinnigen Unternehmen zu begegnen. General Montholon und Hr. Parquin sitzen auch bereits fest; eben so sind der Oberst Bouffé Montauban, ein Lieutenant des 42sten Regiments, ein Feldwebel, ein Corporal und drei Gemeine, welche die Uniform des 40sten Regiments trugen, gefangen genommen worden. Die Proclamationen, welche sie heute Früh austheilten, können als das passendste Programm zu dem Spectakel gelten. Folgende ist eine derselben: »Boulogne den . . . (Datum noch nicht ausgefüllt) 1840. »In die Einwohner des Departements des Pas de Calais und von Boulogne. Im Gefolge einer kleinen Anzahl Tapferer bin ich auf französischem Boden gelandet. Fürchtet nichts von meiner Verwegenheit; ich komme nur, die Geschicke Frankreichs zu sichern, nicht sie bloß zu stellen. Ich habe mächtige Freunde im Auslande, wie im Inlande, die mir alle ihre Unter-

Stützung versprochen haben. Das Signal ist gegeben, und bald wird ganz Frankreich, Paris an der Spitze, sich in Masse erheben. Einwohner von Pas de Calais, fürchtet nicht, daß die Bande, welche euch an eure Nachbarn jenseits des Canals knüpfen, gebrochen werden! Die sterbliche Hülle des Kaisers und der kaiserliche Adler kommen nur aus der Verbannung zurück, mit Gefühlen der Liebe und Versöhnung. Stadt von Boulougne, welche Napoleon so sehr liebte, du wirst den ersten Ring der Kette bilden, welche alle gebildeten Völker an einander knüpft; dein Ruhm wird unvergänglich sein, und Frankreich wird den edlen Männern Dank sagen, welche unsere Fahne von Austerlitz zuerst begrüßten. Der Genius des Kaisers wacht über Euch und ruft unsern Bemühungen Beifall zu. Boulougne den . . . 1840. — Der Held der Comödie hat übrigens die Bravour gehabt, ein Pistol auf einen Capitän abzufeuern, den er aber fehlte und einen Soldaten verwundete. Auf dem Dampfschiff fanden sich 1000 Gewehre.

Der *Moniteur* vom 6. August enthält folgenden Artikel: »Gleich nachdem die Regierung von dem Ereigniß in Boulougne in Kenntniß gesetzt worden, wurde Befehl ertheilt, Louis Bonoparte nach dem Schlosse Ham zu führen; dieser Befehl ist diesen Morgen in Vollzug gesetzt worden. — Gestern um 9 Uhr hat Louis Bonoparte, unter Aufsicht einer Escorte, Boulougne verlassen. Der Zweck dieser Versetzung war einzig und allein, um die Bewachung des Gefangenen mehr zu sichern, und ihn jeder Verbindung mit seinen Mitschuldigen zu berauben, aber er ist und bleibt mit ihnen in einer gemeinsamen Untersuchung begriffen. — Es ist verordnet worden, Maßregeln zu ergreifen, um so viel als möglich jeder der am 6. Morgens zusammen verhafteten Personen zu isoliren, damit die geheime Haft, welcher die Gerichtsbehörde sie unterwerfen dürfte, ausführbar und wirksam gemacht werde.«

Das Commerce vergleicht die jetzige Lage Frankreichs mit jener von 1831; damals habe man von der Bühne herabgedonnert, furchtbare Rüstungen angekündigt, viel Geld vom Lande gefordert, die wahre Lage aber sorgfältig verborgen gehalten. Ebenso mache man es jetzt. Erst versuche man große Demonstrationen, schütte Zornesworte aus und lasse dann unbestimmte Hoffnungen durchblicken.

Großbritannien und Irland.

In der Sitzung des Unterhauses vom 6. August lenkte Hr. Hume die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Stellung, in der sich England gegenwärtig Frankreich gegenüber befindet. Er tadelte die von der Regierung in den orientalischen Angelegenheiten befolgte Politik und fragte, ob denn England, nachdem man anderthalb Jahre den Krieg im Orient unterhalten und angestachelt habe, jetzt noch am Ende sich selbst einen Krieg auf den Hals ziehen solle. Frankreich erhebe Klagen und mache Rüstungen, man müsse

daher wissen, ob ein Grund dazu gegeben worden sei, und deshalb trage er (Hume) darauf an, daß das Haus eine Adresse an die Königin richte und Ihre Majestät ersuche, dem Parlament den Tractat vom 15. Juli vorzulegen. Zugleich sucht Hr. Hume aus den auf der Tafel vorliegenden Papieren zu beweisen, daß eine frühere Behauptung »Syrien sei bereits von der englischen Regierung als erbliches Besitzthum Mehemed Ali's anerkannt worden,« doch seine Richtigkeit habe. Am deutlichsten erhelle dieß einmal aus einer Depesche Obrist Campbells, und zweitens aus einer Erklärung des Hrn. Mandeville (brittischen Geschäftsträgers in Konstantinopel während der Abwesenheit Lord Ponsonby's) an Ibrahim Pascha vom Jahr 1833, enthaltend die Worte: »Der Sultan hat geruht, Sr. Hoh. dem Mehemed Ali die Regierung über ganz Syrien abzutreten.« Was den syrischen Aufstand betreffe, so sei derselbe jetzt, ohne großes Blutvergießen, vollkommen beruhigt, und damit auch dieser Zweifel am Fortbestand der Herrschaft Mehemed Ali's in Syrien gehoben. Habe also dessen ungeachtet England wirklich jenen Vertrag mit den drei Mächten abgeschlossen, so könne er einen solchen Act nicht anders als für höchst verderblich für England erklären. Derselbe sei nämlich eine offenbare Zurückkehr zu jener von Lord Castlereagh befolgten, aber seitdem von Canning und Grey glücklicherweise aufgegebenen Heiligen-Allianz und Interventionspolitik. Die britische Regierung verlasse durch jenen Vertrag die einzige Constitutionelle Macht in Europa, um sich mit Rußland zu verbinden und dessen Vergrößerungspläne zu befördern. — Lord Palmerston versicherte hierauf, daß die Politik des Ministeriums noch ganz dieselbe sei, die es immer befolgt habe, und daß in der Stellung Englands durchaus nichts geändert worden sei. »Was nun,« fährt der edle Lord fort, »die Convention betrifft, deren Vorlegung das ehrenwerthe Mitglied für Kilkenny verlangt, so ist es gewiß, daß eine solche abgeschlossen wurde, aber eben so gewiß, daß dieselbe noch der Unterzeichnung der Souveräne und Ratification bedarf. Weil aber vor Auswechslung der Ratificationen, deren baldiges Eintreten ich übrigens keineswegs bezweifle, kein Instrument dieser Art vollkommen und bindend ist, so begreift das Haus die Unmöglichkeit, ihm die Convention in diesem ihrem unvollkommenen Zustand vorzulegen oder auch nur den Inhalt derselben mitzutheilen. Sobald die Zeit gekommen sein wird, werde ich keinen Anstand nehmen, den Vertrag dem Hause mitzutheilen. Ich komme jetzt auf die Aeußerung meines ehrenwerthen Freundes, daß die englische Regierung kraft jenes Vertrags ihr Bündniß mit Frankreich aufgegeben, und sich in eine neue heilige Allianz gegen die Freiheiten Europa's und, zu Rußlands Gunsten, gegen die eignen Interessen Englands eingelassen habe. Dieser Ansicht widerspreche ich unbedingt. Die Regierung Ihrer Maj. ist nicht

im mindesten geneigt, jenes Bündniß, jenes innige Verhältniß mit Frankreich, das nicht nur mit dem wechselseitigen Vortheil beider Länder, sondern auch mit dem Frieden Europa's so unzertrennlich verknüpft ist, aufzuopfern. Obgleich bei dieser besondern Gelegenheit die französische Regierung sich von denen der übrigen Mächte insoweit getrennt hat, daß sie der in der Convention entworfenen Ausgleichung der türkisch-ägyptischen Frage nicht hat beitreten wollen, so heß' ich doch mit Zuversicht, daß diese temporäre Verschiedenheit der Ansicht auf die wechselseitige ruhige Gesinnung beider Länder keinen Einfluß haben, daß sie die auf dem richtigen Verständniß unser beiderseitigen Interessen gegründeten Verträge nicht erschüttern und in keiner Weise eine feindliche Gesinnung zwischen England und Frankreich hervorbringen wird. Ich benutze zugleich diese Gelegenheit, um in Bezug auf anderweitige Behauptungen zu erklären, daß keine Verheimlichung gegen Frankreich stattgefunden, daß es vielmehr von unserer Seite an keiner Anstrengung gefehlt hat, um eine Vereinigung der Ansichten hervorzubringen. Seit 12 Monaten hatten wir mit Frankreich, auf der Basis einer Aufrechthaltung des türkischen Reichs unter seiner gegenwärtigen Dynastie, Unterhandlungen gepflogen und Frankreich hat sich mit diesem Grundsatz fortwährend im Einverständnis erklärt. Es hat sich darüber nicht nur im Julius 1839 gegen die übrigen Mächte ausgesprochen, sondern auch in der Thronrede zu Anfang dieses Jahrs gesagt, daß es beständig seine Politik gewesen sei, für die Unverletztheit des türkischen Reichs, dessen Erhaltung mit der des allgemeinen Friedens so genau zusammenhänge, Sorge zu tragen. Die einzige Differenz, die somit hierüber zwischen Frankreich und England besteht, betrifft die Maßregeln, durch die jener anerkannte Zweck zu erreichen ist; der Erfolg wird lehren, wer von uns beiden Recht hat; einstweilen aber kann ich nicht glauben, daß bei Einigkeit über den Hauptgrundsatz eine bloß secundäre Frage wirkliche Entfremdung zwischen den beiden Theilen hervorbringen könne. Dem Sinn der Aeußerung meines ehrenwerthen Freundes, daß unsere Politik darauf hingehe, das türkische Reich zu schwächen und zu zersplittern, kann ich nicht begreifen. Dem mit Hrn. Hume angenommenen, daß unser Zweck ist, Syrien unter die directe Autorität des Sultans zurückzubringen, heißt das etwa das türkische Reich mehr schwächen, als wenn wir demselben, wie Hr. Hume verlangt, ein Drittel mehr entreißen und solches unter die souveräne Botmäßigkeit eines der Pforte feindlichen Fürsten stellen? Und an wen würde sich die Pforte in ihrem Zustande der Zerrissenheit und Schwächung um Unterstützung wenden? Gewiß nicht an Frankreich und eben so wenig an England, sondern an Rußland: und hätte also dieser Staat wirklich die Absichten, die mein ehrenw. Freund bei ihm voraussetzt, so könn-

ten wir dieselben nicht besser befördern, als durch Einschlagung des von ihm selbst angezeigten Weges. Dagegen hat Rußland in Bezug auf den Vertrag von Juniar Ekelessi erklärt, daß, wenn die andern Mächte statt dieses Vertrags eine Ausgleichung treffen wollten, durch welche der Türkei die Unterstützung, die sie jetzt bloß von Rußland erlangt hätte, auch von ihnen den andern Mächten zugesichert würde, das russische Cabinet sich verpflichte, hinfort keinen besondern Tractat mehr mit der Türkei abzuschließen zu oder nach einem solchen zu handeln. Kennt aber mein ehrenw. Freund den abzuschließenden Vertrag eine Rückkehr zu der heiligen Allianz, so vergißt er, daß England an derselben niemals Theil nahm, dagegen Frankreich ihr keineswegs fremd war. Es war der dringende Wunsch der fünf Mächte (mit Einschluß der Türkei), Frankreichs Zutritt zu dem Vertrag zu erlangen, und sie haben es um so mehr für ihre Pflicht gehalten, sich darum zu bemühen, je mehr sie überzeugt sind, daß das Bündniß dadurch an moralischem Gewicht gewinnen, und seinen Hauptzweck, die Erhaltung des Friedens in Europa, leichter erreichen würde. So sehr die Mächte also deshalb den verweigerten Zutritt Frankreichs bedauert haben, um desto mehr beeile ich mich zu erklären, daß die Mittheilungen, die wir seitdem von der französischen Regierung empfangen haben, durchaus keine feindliche Gesinnung gegen die Mächte verrathen, und daß ich also fest darauf baue, diese momentane Differenz werde nicht in eine Unterbrechung des so lange bestandenen freundschaftlichen und friedlichen Verhältnisses beider Länder ausschlagen.

Hr. Leader fragte, mit Bezugnahme auf die Sprache der französischen Journale, ob nicht bei den Unterhandlungen ein Verstoß gegen die Frankreich schuldige Courtoise geschehen sei? — Lord Palmerston antwortete: »Frankreich ist in Kenntniß gesetzt worden, daß die übrigen Mächte eifrigst seinen Beitritt wünschten, daß es aber nicht erstatet sein dürfe, wenn dieselben, im Fall sie ihn nicht erhalten könnten, für sich allein und ohne Frankreich handelten. Es ist ihm ein Ultimatum vorgelegt worden, dem es seine Zustimmung verweigert hat, und hierauf entschieden die übrigen Mächte, daß sie ihren Berathungen gemäß handeln müßten. Wenn man hiernach noch sich wieder an Frankreich gewendet und ihm gesagt hätte: »Ihr seht, daß wir unserer Biere sind, wollt Ihr jetzt dennoch nicht beitreten?« Das würde nicht ein Act der Courtoise, sondern eine Beleidigung gewesen sein, worüber sich zu beschweren es die gerechteste Ursache gehabt haben würde. Im Verlauf der Unterhandlungen ist, um zu einem allgemeinen Beschluß zu kommen, von unserer Seite Frankreich ein Entwurf vorgelegt worden, worauf es seinerseits einen Gegenentwurf abgab. Darnach haben wir einen Mittelweg vorgeschlagen, dem aber Frankreich

seinen Beitritt versagt hat. In der Zwischenzeit von zwei bis drei Monaten, die bis zur Unterzeichnung der Convention verstrichen, ist Frankreich über diese Angelegenheit eine Mittheilung gemacht und bestimmt erklärt worden, zu welchen äußersten Mitteln die übrigen Mächte zu schreiten vorbereitet seyen. — Nach diesen Erklärungen Lord Palmerston's nahm Hr. Hume seinen Antrag auf eine Adresse an die Königin zurück.

Das Gerücht, daß Lord Palmerston seine Entlassung genommen hätte, war in den letzten Tagen an der Londoner Börse verbreitet. Aber selbst Loryblätter, wie der Morning-Herald, erklärten es sogleich für durchaus ungegründet. (An der Pariser Börse circulirte zur selben Zeit das eben so falsche Gerücht, daß Hr. Thiers seine Entlassung genommen habe.) Abgesehen von den kritischen Verhältnissen, würde die Entlassung Lord Palmerston's ohne Zweifel auch den Fall des ganzen Ministeriums nach sich ziehen, und man glaubt daher, daß die Kollegen Lord Palmerston's ihn schon deshalb nicht im Stich lassen würden, wenn sie auch wirklich nicht alle in der orientalischen Frage völlig mit ihm übereinstimmen. Der Courier sagt in dieser Beziehung: »Die Meinung des Journal des Débats, daß sich ein großer Theil des englischen Cabinets selbst gegen die Ansicht Lord Palmerston's erklärt hätte, und daß sich unter seinen Gegnern besonders Lord Clarendon, Lord Holland, der Marquis von Lansdowne und sogar der Premierminister Lord Melbourne selbst fänden, ist sehr zu bezweifeln; denn in diesem Fall würde das Spiel zu Ende sein, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten könnte nur seine Karten leicht hinwerfen. Wir sind auch nicht geneigt, auf die Gründlichkeit der Ansichten eines Lord Clarendon oder Lord Holland über die auswärtigen Angelegenheiten irgend ein Gewicht zu legen. Der Letztere ist jetzt, im Frost seines Alters, nicht minder der irr umhertanmelnde, inconsequente Politiker, der er in seinen jüngeren Jahren war, als er die Ansicht, daß die Türkei unser alter Verbündeter sei, lächerlich machte, und geradezu vorschlug, dieselbe kühn der Gnade Rußlands zu überlassen, durch welches ihre Hülfquellen auf großartigere Weise entwickelt, ihre Bevölkerung rascher civilisirt und in den Bereich der europäischen gebildeten Gesellschaft würde gebracht werden, so daß Großbritannien durch die wesentlichen Vortheile, welche aus dem durch Rußlands Herrschaft zu erzeugenden lebhafteren Verkehr entspringen müßten, für den Verlust eines alten Verbündeten und für die Ausstreichung seines Namens aus der Karte der Nationen mehr als vollaufentschädigt zu werden hoffen könne. Eben so wenig sind wir aus früherer Erfahrung geneigt, Lord Clarendon höher zu schätzen, als seinen verehrten Kollegen. Wir haben jenen Unsinn noch nicht vergessen, den er uns in seiner sogenannten Rede über die spanischen Angelegenheiten aufsticht, deren Hyperbeln und

Mährchen kaum von Don Quixote's komischem Pathos oder von den Erzählungen der Tausend und Einen Nacht überboten werden. Aber trotz der anscheinenden Stille, die jetzt im englischen Publicum herrscht, und die nicht wenig in dem Widerwillen gegen die allgemeine Politik und gegen die Personen des auswärtigen Amtes ihren Grund hat, würden doch unsere Pariser Kollegen sich sehr irren, wenn sie daraus den Schluß ziehen wollten, daß England gleichgültig sei gegen des Schicksal und das Wohl der Türkei, oder daß es in einen Vergleich über die orientalische Frage einwilligen würde, durch welchen man Aegypten auf ihren Ruinen aufbauen und es zulassen wollte, daß Rußland sich späterhin das seiner Stützen und Bollwerke beraubte Konstantinopel, als eine Entschädigung für den auf der anderen Seite durch Mehmed Ali an Syrien verübten Raub, aneigne. Aus dem bisher von Frankreich vorgeschlagenen Pacificationsplan ist leicht zu ersehen, daß durch die beabsichtigte Vergrößerung Mehmed Ali's die Interessen Englands in der Levante und in Indien indirect bedroht werden, und daß Frankreichs Zwecke weniger darauf gerichtet sind, die aggressiven und für Europa überhaupt gefährlicheren Pläne Rußlands zu kreuzen, als vielmehr darauf, sich selbst eine den britischen Interessen verderblichere Stellung im mittelländischen Meere und in Afrika, auf welches Frankreich jederzeit so wirksamen Einfluß ausüben kann, zu sichern.«

Deutschland.

Ein Schreiben aus Hannover vom 3. August meldet Folgendes: »Die große und wichtige Angelegenheit des Landes, welche seit drei Jahren fast ausschließlich die Gemüther beschäftigte, ist zu einem befriedigenden Ende gediehen; die das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 ersetzende neue Verfassung ist zu Stande gekommen. — Vorgestern war die ständische Finalerklärung an das Cabinet gelangt, und noch am selben Abende erfolgte an die zu diesem Behufe versammelten beiden Kammern ein königliches Handschreiben, welchem die mit den Unterschriften des Königs und des Kronprinzen versehene Verfassungsurkunde beilag. Zugleich wurde den Kammern eröffnet, daß Se. Majestät sämtliche Ständemitglieder am folgenden Tage, Sonntag den 2. August, empfangen, und deren Dankadresse für das zu Stande gekommene Verfassungswerk entgegenzunehmen geruhen würde. — Diese Feierlichkeit fand gestern am 1 Uhr im Thronsaale Statt. Der König erwiderte die ehrerbietige Adresse in gnädigen und wohlwollenden Ausdrücken, wie alle Anwesenden, tief ergriffen von der Wichtigkeit des ein langes und schwieriges Werk in so erfreulicher Weise krönenden Augenblicks. — Um 4 Uhr versammelte Se. Majestät in der Drangerie zu Herrenhausen sämtliche Ständemitglieder, die höhern Hof- und Staatsbeamten und

das diplomatische Corps zu einem Festmale von 163 Gedecken. Hier brachte der König in wenigen zu den Herzen sprechenden Worten einen Toast auf das Wohl des Landes und der Stände aus. Der Kronprinz entgegnete mit einem Trinkspruch auf das Wohl Sr. Majestät unter lautem, nicht enden wollenden Jubel der Gäste. — So ist denn die Vereinbarung zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Ständen, der Gegenstand der Wünsche aller Wohlbedenkenden und die erste Bedingung eines geregelten Zustandes und innern Friedens auf dauerhafte Weise begründet worden. — So eben verlautet, daß die Ständeversammlung, um später auf der Grundlage der neuen Verfassung einberufen zu werden, durch ein königliches Rescript aufgelöst worden ist.

Spanien.

Nachrichten aus Madrid vom 1. August melden: »Es heißt, die Königin-Regentin hege lebhaft den Wunsch, nach Madrid zurückzukehren. Fast scheint es, die Exaltados führen besondere Pläne mit dem Herzog de la Victoria im Schilde. Man spricht von bevorstehenden Volksaufständen in Valencia, Murcia, Malaga, Alicante und Saragossa, wo der Herzog zum Mitregenten erklärt werden solle. Der Siegesherzog ist in politischer Hinsicht das Werkzeug seiner Generalsstabs-Samarilla der Generale Zabala, Chacon, van Halen und Linage. Letzterer insbesondere, der 1823 Exaltado, 1824 Ultraroyalist war und seit 1836 wieder Exaltado ist, drängt den Herzog zum Anschlusse an die Exaltados. Dieser Samarilla stehen andere sehr verdiente Generale gegenüber, welche als Stützen der gegenwärtigen Ordnung zu betrachten sind: die Generale D'Donnel, Diego Leon, Aspíroz und Concha.

Madrid, 2. August. Die neuen Minister, welche ihren Eid in die Hände der Königin niederlegten, werden den 6. d. M. hier zurück erwartet. Es herrscht vollkommene Ruhe. — Die Journale der Moderados wurden auf öffentlichem Plage verbrannt, und Esparteros Bild im Triumph durch die Straßen getragen.

Bordeaur, 7. August. Ich komme vom Durchlesen einer Menge Briefe aus den vornehmsten Städten der Halbinsel. Spanien ist, im Ganzen genommen, für den Augenblick wieder ruhig. Von Dauer aber wird diese Ruhe wohl schwerlich sein, dazu ist der Haß der Parteien zu eingewurzelt und glühend. Madrid ist für den Moment, so zu sagen, ohne Regierung; die Geschäfte gehen gleichwohl ihren gewohnten Gang. Die Parteien halten sich still und beobachten sich gegenseitig. — Zu Barcelona war am Namensfest der Regentin, trotz Kanonendonner und türkischer Musik, weder Aufwartung noch Handkuß bei Hof, wie doch seit undenklichen Zeiten in Spanien Sitte.

In einem Schreiben von dort finde ich die Hoffnung ausgedrückt, Espartero werde den erworbenen Einfluß, seine Popularität und Macht dazu benutzen, die Liberalen beider Farben zu versöhnen und so eine schönere Zukunft vorzubereiten. Diese Ansicht dürfte wohl mehr dem Herzen als dem Scharfblick des Correspondenten zur Ehre gereichen. Jedenfalls überstiege die Aufgabe für jetzt, wenn nicht überhaupt menschliche, doch gewiß Esparteros Kräfte. — Die Fahne Don Karlos V. weht noch immer von den Zinnen von Callado de Alpuente. Schweres Geschütz der Garde war am 20. von Cuenca dahin abgegangen, um der Sache ein Ende zu machen.

Türkei.

Konstantinopel, 6. August. Lord Ponsonby hat am 4. d. M. die vorläufige Anzeige erhalten, daß der Traktat zur Pacifikation des Orients zwischen der Pforte und den Großmächten England, Rußland, Oesterreich und Preußen abgeschlossen sei. Frankreich soll demselben fremd geblieben sein. Der französische Gesandte Graf Pontois ist nach Frankreich abberufen worden.

So eben ist an den Grafen Pontois von den Handels-Deputirten aus Beirut vom 30. Juli eine Adresse eingelaufen, worin sie die Vermittlung desselben gegen die von den Aegyptern verübten Gräueltaten und Beschädigungen der französischen Unterthanen in Syrien dringend in Anspruch nehmen. Die Aegyptier haben, als Sieger, alles geistliche und weltliche Eigenthum der Maroniten und Franzosen angegriffen.

Aegypten.

Nachrichten aus Damaskus und Tripolis bis zum 12. und aus Beirut bis zum 20. Juli sprechen noch fortwährend von Kämpfen zwischen den Insurgenten und den ägyptischen Truppen, wie auch von den Gräueltaten, welche letztere verüben, sobald es ihnen gelingt, ein christliches Dorf zu überfallen. In und bei Beirut haben Waffenauslieferungen Statt gefunden; allein die Dörfer wurden ebenso behandelt, als wären sie durch Sturm erobert worden. Weiber, Kinder, Greise und Kranke wurden hingemordet, ihre Häuser geplündert und verbrannt; Kirchen ausgeraubt und niedergedrückt. Die Kirchengeräthe und Priestergewänder wurden auf den Bazaren von Albanesen, die damit Spott trieben, verkauft, die Priester selbst mißhandelt und getödtet.

Neuere Berichte aus Beirut vom 26. Juli melden, daß abermals drei englische Kriegsschiffe an den Küsten Syriens eingetroffen seien. — Admiral Napier eilt nach Tripolis, um fernerm Blutvergießen Einhalt zu thun, denn die Aegyptier verheeren Alles mit Feuer und Schwert.